

Satzung des Anklamer Handballvereins e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung und in den Vereinsordnungen bei Personen- und Funktionsbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für Personen aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen. Alle Ämter und Positionen stehen allen Personen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität offen.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Anklamer Handballverein e.V. (Anklamer HV).
- (2) Sitz des Vereins ist Anklam.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Handballsports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Entwicklung des Handball Sports für alle;
 - b) die Vermittlung und Förderung des Handball Sports in Theorie und Praxis;
 - c) eine umfassende Lehrtätigkeit im Handball Sport;
 - d) Teilnahme an Freundschaftsvergleichen und Pokalturnieren sowie Meisterschaften auf Kreis- und Landesebene und der übergeordneten Verbände;
 - e) Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten;
 - f) Förderung und Entwicklung der sportlichen Talente;
 - g) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - h) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren;
 - i) Durchführung von offenen Ferienmaßnahmen;
 - j) die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsgrundsätze und Verhaltensregeln

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum [Ehrenkodex](#) des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitmenschen.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die Mitglied des Vereins sind und sich zu den vorgenannten Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie werden unterschieden in aktive Mitglieder, die am Trainings- und gegebenenfalls Spielbetrieb teilnehmen, und passive Mitglieder, die am sportlichen Betrieb nicht teilnehmen, dem Verein aber als vollwertige Mitglieder angehören.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen möchten.
- (5) Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des Vereins, insbesondere zu den in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätzen, bekennen und sie nicht gegen diese verstoßen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
 - (2) Aufnahmeanträge für die aktive und die fördernde Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein zu richten. Dazu ist der Aufnahmeantrag zu verwenden.
 - (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
 - (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (1) § 7 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (§ 8),
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 9),
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins (§ 28).
 - (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
 - (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft hat eine Laufzeit bis zum Ende des aktuellen Quartals. Sie verlängert sich automatisch um ein Quartal und kann bis zu 30 Tage vor Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand ist nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen möglich:
 - a) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt worden sind.
 - b) Wenn ein grober Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die in § 4 dieser Satzung genannten Grundsätze, sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 führten, vorliegen.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 10 Beitragsleistungen – und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Fördermitgliedsbeitrag) an den Verein zu leisten, die vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag oder Fördermitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Alle ehrenamtlich im Verein tätigen Personen (beispielsweise im Trainingsbetrieb oder im Schieds- und Kampfgericht) können für die Dauer ihrer aktiven Tätigkeit auf eigenen schriftlichen Antrag an den Vorstand teilweise oder vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (Einzel- oder Familienbeitrag).
- (7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen wird der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sportjugend.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen 18 Jahre alt sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 14 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im I. Quartal statt. Der

Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder schriftlich per E-Mail oder per Postbrief ein.

- (3) Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden durch die Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet und somit beurkundet.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, kann aber auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Auch besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 Prozent aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich per E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend § 15.

§ 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,

- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 18 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vereinsmanager
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendwart.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Vereinsmanager sind gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grunde aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu bestätigen.
- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden in Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen.

- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig.
- (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
- (5) Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen des Vorstands sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (8) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbeschränkungen.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§ 23 Satzungsänderung und Zweckbestimmung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene

Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Februar 2024 und zuletzt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. April 2026 geändert.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.